

Per E-Mail: [BK3-Postfach@BNetzA.de](mailto:BK3-Postfach@BNetzA.de)  
Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 3  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Ansprechpartner:

Abteilung:

Telefon:

E-Mail:

Unser Zeichen:

Datum:

02.04.2026

## **OXG-Stellungnahme – Entgeltgenehmigungsverfahren für den Zugang zu baulichen Anlagen (Az.: BK3c-25/013)**

Sehr geehrte Frau Schölzel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die OXG Glasfaser GmbH („OXG“) nimmt hiermit zu dem von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Konsultationsentwurf im Verfahren BK3-25/013 zur Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu baulichen Anlagen („BA“) der Telekom Deutschland GmbH („Telekom“) Stellung.

### **1. Bedeutung des Zugangs zu baulichen Anlagen für den Glasfaserausbau**

Der Zugang zu bestehenden baulichen Anlagen, insbesondere zu Leerrohrsystemen, ist ein zentrales Element für die Beschleunigung des Glasfaserausbaus. Die Nutzung vorhandener Infrastrukturen ermöglicht es, Synergien zu heben, Doppelausbauten zu vermeiden und die Belastung von Umwelt und öffentlichen Haushalten zu reduzieren. Gerade in einem Marktumfeld, das von ambitionierten Ausbauzielen und knappen Ressourcen geprägt ist, kommt der effizienten Nutzung bestehender Strukturen eine herausragende Bedeutung zu.

#### **OXG Glasfaser GmbH**

Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

[www.oxg.de](http://www.oxg.de)

Geschäftsführung: Dr. Sören Trebst, Matthias Ospelkaus, Stefan Rüter

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 99292

Bankverbindung

Deutsche Bank AG, Düsseldorf

IBAN DE66 3007 0010 0250 8109 00

OXG hält es für essenziell, dass die regulatorischen Vorgaben einen wirtschaftlich tragfähigen Zugang zu diesen Infrastrukturen gewährleisten. Nur so können alternative Netzbetreiber einen Beitrag zur Erreichung der Gigabitziele leisten und der Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt gestärkt werden.

## 2. Positive Aspekte des Konsultationsentwurfs

OXG begrüßt ausdrücklich, dass der vorliegende Konsultationsentwurf zentrale Anliegen alternativer Netzbetreiber aufgreift. Besonders hervorzuheben sind:

- **Rückgriff auf das WIK-Modell:** Die Orientierung an einem anerkannten, methodisch fundierten Modell schafft Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Entgeltbildung.
- **Beschränkung des VHCN-Zuschlags auf neue Anlagen:** Dies verhindert eine unangemessene Belastung bei der Nutzung bestehender Infrastrukturen.
- **Verzicht auf gesonderte Entgelte für Gewässerquerungen:** Diese Entscheidung trägt zur Vereinfachung und zur Vermeidung zusätzlicher Kosten bei.
- **Deutliche Reduzierung der beantragten Entgelte:** Die Korrektur der ursprünglich angesetzten Entgelte zeigt, dass die im Verfahren geäußerten Bedenken hinsichtlich der Höhe und methodischen Herleitung berechtigt waren.

Diese Punkte sind aus Sicht von OXG wichtige Schritte in Richtung eines fairen und investitionsfreundlichen Regulierungsrahmens.

## 3. Kritische Punkte und weitergehende Anmerkungen

Trotz der genannten Fortschritte sieht OXG weiterhin erhebliche Herausforderungen, die einer effizienten und wettbewerblichen Nutzung der Leerrohrinfrastruktur entgegenstehen. Im Folgenden werden die zentralen Kritikpunkte detailliert dargestellt:

### 3.1. Zu kurze Befristung der Entgelte – Auswirkungen auf Planungssicherheit und Investitionsbereitschaft

Die im Entwurf vorgesehene Befristung der Entgelte bis zum 31.03.2028 ist aus Sicht von OXG zu kurz bemessen. Investitionen in Glasfaserinfrastruktur sind langfristig angelegt und erfordern stabile Rahmenbedingungen über mehrere Jahre hinweg. Die Planung, Finanzierung

und Umsetzung von Ausbauprojekten erfolgt mit einem Zeithorizont, der regelmäßig über die aktuell vorgesehene Befristung hinausgeht.

Eine zu kurze Laufzeit der Entgeltgenehmigung führt zu Unsicherheiten bei der Kalkulation und kann bewirken, dass Investitionen verzögert oder gar nicht getätigt werden. OXG empfiehlt daher, die Laufzeit der Entgelte stärker an den tatsächlichen Planungs- und Umsetzungszeiträumen im Markt auszurichten. Eine Angleichung an die Laufzeiten des Standardangebots würde die regulatorischen Rahmenbedingungen konsistenter und verlässlicher machen.

### **3.2. AGP-Ansatz und VHCN-Risikoprämie – Rechtliche, methodische und sachliche Bedenken**

OXG sieht die Fortführung des AGP-Ansatzes im Konsultationsentwurf kritisch. Bereits in früheren Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass dieser Ansatz aus Sicht alternativer Netzbetreiber nicht überzeugt und erhebliche unionsrechtliche Zweifel bestehen. Die Europäische Kommission sowie zuletzt auch das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) haben wiederholt auf die Unvereinbarkeit des AGP-Zuschlags mit europarechtlichen Vorgaben hingewiesen. Die geplante Streichung des § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG im aktuellen Referentenentwurf unterstreicht diese Einschätzung.

Ein doppelter Aufschlag im VzK-Bereich durch VHCN- und AGP-Zuschlag ist aus Sicht von OXG nicht nachvollziehbar und führt zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Belastung der Nachfrager. Die Investitionsrisiken werden bereits durch den Kapitalkostensatz für neue Anlagen abgebildet. Eine zusätzliche Risikoprämie ist daher nicht gerechtfertigt und führt zu einer doppelten Berücksichtigung derselben Risiken. Auch die Höhe der VHCN-Risikoprämie erscheint deutlich überhöht. Die Marktsituation der Antragstellerin unterscheidet sich grundlegend von der Situation neu in den Markt eintretender FTTH-Unternehmen. Die passive physische Infrastruktur, um die es hier geht, weist kein besonders hohes Risikoprofil auf, da sie grundsätzlich von allen Marktteilnehmern genutzt werden kann.

Darüber hinaus kritisiert OXG die mangelnde Transparenz bei der Herleitung und Berechnung des AGP-Zuschlags. Die Methodik ist für Marktteilnehmer nicht nachvollziehbar und erschwert eine sachgerechte Bewertung der Entgeltbildung.

OXG regt daher an, den AGP-Ansatz vollständig zu streichen und die VHCN-Risikoprämie für die marktbeherrschende Telekom kritisch zu überprüfen.

### **3.3. Historische Kosten als Maßstab für Altanlagen – Notwendigkeit einer konsequenten Differenzierung**

Für eine kostenorientierte Entgeltregulierung ist die Bewertung bestehender wiederverwendbarer baulicher Anlagen von zentraler Bedeutung. OXG begrüßt, dass der Entwurf grundsätzlich zwischen Alt- und Neuanlagen unterscheidet. Allerdings wird diese Differenzierung bei der konkreten Kostenbewertung und Entgeltbildung nicht konsequent umgesetzt.

Für Altanlagen sollten ausschließlich die historischen Anschaffungskosten, angepasst anhand eines geeigneten Preisindex, als Bemessungsgrundlage dienen. Steigende Baukosten dürfen nicht rückwirkend auf Altanlagen übertragen werden. Fehlen entsprechende Kostendaten, können bewährte Ersatzmethoden wie sachgerechte Modellierungen herangezogen werden. Eine Gleichbehandlung von Alt- und Neuanlagen ist weder sachgerecht noch kostenorientiert.

Zudem sind AGP- und VHCN-Zuschläge für Altanlagen grundsätzlich auszuschließen. Die Beschlusskammer sollte die Unterscheidung zwischen Alt- und Neuanlagen angemessen in der Entgeltbildung berücksichtigen und auf Schätzungen, die zu einer künstlichen Verteuerung führen, verzichten.

### **3.4. Pauschale Tarifierung im VzK-Bereich – Bedarf an nutzungsbezogener Differenzierung**

Die im Entwurf vorgesehene pauschale Tarifierung im VzK-Bereich wird von OXG kritisch gesehen. Eine stärkere Ausrichtung der Entgelte an objektiven, nutzungsbezogenen Parametern – insbesondere der tatsächlich genutzten Länge der Infrastruktur – wäre sachgerechter und transparenter. Pauschale Preise je Wohneinheit bilden den tatsächlichen Aufwand nicht angemessen ab und sind weder sachgerecht noch kostenorientiert.

OXG empfiehlt, die Entgelte im VzK-Bereich strikt auf Basis der tatsächlichen Kosten und des konkreten Nutzungsumfangs zu berechnen. Die Länge der genutzten Trasse stellt hierfür einen objektiven und nachvollziehbaren Maßstab dar.

### **3.5. Struktur der Einmalentgelte – Vereinfachung und Praxistauglichkeit**

Die Struktur der Einmalentgelte ist nach wie vor zu kleinteilig und komplex. Eine Vielzahl einzelner Entgeltpositionen erschwert die praktische Anwendung und führt zu unnötigen Komplikationen im regulierten Standardzugang. OXG plädiert für eine Vereinfachte und übersichtliche Struktur der Einmalentgelte. Unnötige Doppelungen einzelner Leistungen sollten vermieden werden, um den Zugang für alle Marktteilnehmer praktikabel zu gestalten.

#### **4. Zusammenfassende Bewertung und Forderungen**

Der Konsultationsentwurf enthält wichtige positive Ansätze, insbesondere die Unterscheidung zwischen bestehenden und neuen baulichen Anlagen, die Beschränkung des VHCN-Zuschlags auf neue Anlagen und die Ablehnung eines gesonderten Entgelts für Gewässerquerungen. Diese Entwicklungen werden von OXG ausdrücklich begrüßt.

Gleichzeitig bleiben zentrale Anliegen alternativer Netzbetreiber unberücksichtigt. Die weitere Anwendung des AGP-Ansatzes, die fehlende konsequente Orientierung an historischen Kosten bei Altanlagen, die pauschale Tarifierung im VzK-Bereich sowie die komplexe Struktur der Einmalentgelte sind aus Sicht von OXG kritisch zu bewerten.

OXG empfiehlt daher, den Konsultationsentwurf in diesen Punkten zu überarbeiten und die vorgetragenen Argumente in die abschließende Bewertung einzubeziehen. Insbesondere sollten

- eine doppelte Risikoberücksichtigung im VzK-Bereich vermieden,
- bestehende bauliche Anlagen konsequent kostenorientiert anhand historischer Kosten bewertet,
- die VzK-Entgelte stärker an objektiven, nutzungsbezogenen Parametern ausgerichtet,
- und die Einmalentgeltstruktur weiter vereinfacht werden.

Nur so kann ein regulatorischer Entgeltraahmen geschaffen werden, der den Glasfaserausbau in Deutschland nachhaltig fördert und den Wettbewerb stärkt.

**Dieses Schreiben enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.  
~~Dieses Schreiben enthält persönliche Daten.~~**

Mit freundlichen Grüßen  
OXG Glasfaser GmbH

